

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Internationalen Studienzentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Genehmigt durch das Präsidium am 30. September 2014

§ 1 Rechtsstellung

Das Internationale Studienzentrum (ISZ) ist eine zentrale Einrichtung der Goethe-Universität.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Goethe-Universität stellt über das ISZ ein koordiniertes Angebot zur Vorbereitung ausländischer Studierender auf das Hochschulstudium gemäß § 54 Abs. 7 HHG sicher. Darüber hinaus unterstützt sie über das ISZ gemäß § 3 Abs. 7 HHG Mehrsprachigkeit und Multikulturalität an der Universität.
- (2) Im Einzelnen erbringt das ISZ folgende Dienstleistungen:
 1. Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung/FSP) und die Durchführung der FSP;
 2. Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) und die Durchführung der DSH;
 3. Konzeption und Durchführung des Medizin-Propädeutikums und des medizinischen Studierfähigkeits-tests in Kooperation mit dem Fachbereich Medizin;
 4. die kontinuierliche studienbegleitende Förderung und Unterstützung ausländischer Studierender in der hochschulspezifischen Kommunikation auf Deutsch und in der wissenschaftssprachlichen Kompetenz in der Zweitsprache Deutsch;
 5. die hochschulspezifische Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache insbesondere für Gastwissenschaftler, Austauschstudierende, Studienbewerber, Stipendiaten und Postgraduierte (z.B. durch Kurse mit Vergabe von Credits gemäß ECTS, durch Sprachkurse, durch Sprachprüfungen usw.);
 6. die kontinuierliche hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung für in- und ausländische Studierende aller Fachrichtungen;
 7. die kontinuierliche Stärkung der interkulturellen Kompetenzen in- und ausländischer Studierender aller Fachrichtungen durch Lehrveranstaltungen und Sprachprogramme.
- (3) Die Dienstleistungen unter 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 erbringt das ISZ nicht nur für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, sondern auch für weitere Hochschulen in der Region gemäß Vereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Das ISZ kann für die o.g. Aufgaben Gebühren erheben, die Regelung des § 54 Abs. 7 S. 3 HHG bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des ISZ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Angehörige des ISZ sind die beauftragten Lehrkräfte sowie die studentischen/ wissenschaftlichen Hilfskräfte des ISZ. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 4 Organe und Gliederung des Internationalen Studienzentrums

- (1) Organe des Internationalen Studienzentrums sind:
 - die Leitung des ISZ
 - die Arbeitsbereichskonferenzen
- (2) Das ISZ gliedert sich in Arbeitsbereiche (AB). Die AB können nach Bedarf gebildet werden. Über ihre Gliederung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des ISZ.

§ 5 Leitung des ISZ

- (1) Die Leiterin/der Leiter leitet und verwaltet das ISZ im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten der Goethe-Universität nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Leiterin/der Leiter trägt die Gesamtverantwortung für das ISZ. Die Leiterin/der Leiter wird durch eine/n im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten der Goethe-Universität bestimmte/n Stellvertreter/ Stellvertreterin vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Leitung – Leiterin/Leiter und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter – gehören insbesondere:
 - die Fach- und Dienstaufsicht
 - die Weiterentwicklung, Organisation und Strukturierung des ISZ
 - das Haushaltsmanagement (Budgetplanung und -verwaltung)
 - das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalbeschaffung, Personaleinsatz, Mitarbeitergespräche)
 - das Erstellen und die Umsetzung von Zielvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
 - die Prüfungsvorgänge (Prüfungsvorsitz, Berufung von Prüfungskommissionen) im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen
 - die Stundenplangestaltung und Semesterstrukturierung
 - die Angebotsplanung (inhaltliche Planung, Planung der Höhe der Entgelte für entgeltpflichtige Kurse)
 - die Erschließung weiterer Einnahmequellen
 - die Qualitätsentwicklung und Evaluation der Lehre und der Curricula
 - die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und anderen Institutionen
 - die Berichterstattung an das Präsidium.

§ 6 Erweiterte Leitung

- (1) Die AB nach § 4 (2) werden durch ihre Koordinatorinnen/Koordinatoren vertreten. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren werden auf Vorschlag der AB für die Dauer von 3 Jahren von der Leiterin/ vom Leiter ernannt. Der Vorschlag kommt in der Regel durch Wahl der Mitglieder des AB zustande. Eine Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen können die Koordinatorinnen/Koordinatoren durch den Leiter/die Leiterin direkt ernannt werden. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren übernehmen folgende Aufgaben:
 - die Verantwortung für die organisatorischen Aufgaben ihres AB und die Kommunikation zwischen den AB;
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zum Stellen- und Funktionsplan ihrer AB;
 - die Mitwirkung bei Personalentscheidungen, die die AB betreffen (Neueinstellungen und Personaleinsatz);
 - die Raumverwaltung in ihren AB;

- die Vertretung der Belange ihrer AB in der Leitung;
 - die Einberufung, Durchführung und Ergebnisdokumentation von AB-Konferenzen;
 - die Mitwirkung bei der Mittelbewirtschaftung;
 - die Vertretung und Präsentation ihres AB innerhalb des ISZ und der GU;
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für die Ordnungen des ISZ nach Anhörung der Arbeitsbereiche.
- (2) Die Erweiterte Leitung setzt sich aus der Leitung des ISZ und den Arbeitsbereichsordinatorinnen/ Arbeitsbereichskoordinatoren zusammen. In der Regel lädt die Leiterin/ der Leiter als Vorsitzende/ Vorsitzender zu Sitzungen der Erweiterten Leitung nach Bedarf ein. In begründeten Fällen kann eine Sitzung auf Antrag einer/s der Arbeitsbereichsordinatorinnen/ Arbeitsbereichskoordinatoren herbeigeführt werden.

§ 7 Mitarbeiterkonferenz

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 (1) sowie die von der Studierendenvertretung gewählten SprecherInnen und VertreterInnen gemäß § 9 (2) werden unter Vorsitz der Leiterin/ des Leiters zu einer Mitarbeiterkonferenz eingeladen. Die Mitarbeiterkonferenz kann auch auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder von der Leiterin/ dem Leiter einberufen werden. Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter haben in der Mitarbeiterkonferenz Antragsrecht.
- (2) Die Mitarbeiterkonferenz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören bzw. zu unterrichten. Sie kann die Leitung in organisatorischen Fragen aktiv beraten.

§ 8 Arbeitsbereichskonferenzen

- (1) Die Arbeitsbereiche treten nach Bedarf unter Einberufung und Vorsitz des Leiters / der Leiterin oder der Arbeitsbereichsordinatorinnen/ Arbeitsbereichskoordinatoren zu Arbeitsbereichskonferenzen zusammen. Eine Arbeitsbereichskonferenz bzw. eine daraus abgeleitete Fach- oder Kurskonferenz nach Absatz (3) findet auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder statt. Die Arbeitsbereichskonferenzen beraten und beschließen im Rahmen der geltenden Ordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre.
- (2) Die Arbeitsbereichskonferenzen wirken bei der Erarbeitung von Vorschlägen insbesondere mit bei
- den pädagogischen und fachlichen Ordnungen des ISZ
 - der Gliederung des ISZ in Arbeitsbereiche
 - der Anmeldung von Haushaltsmitteln
 - der Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel
 - der Festlegung und Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans für das ISZ und der damit verbundenen Lehrverpflichtung
- (3) Die Arbeitsbereichskonferenzen bilden Fach- und Kurskonferenzen, an der alle Mitglieder und Angehörigen, die ein bestimmtes Fach unterrichten, zu beteiligen sind. Die Fach- bzw. Kurskonferenzen beraten u.a. über
- die Koordination des Lehrangebots und der Prüfungen
 - die Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden
 - die Fachprüfungen
 - die zu verwendenden Lehr- und Lernmittel
 - Feststellung von Semesternoten
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 9 Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden eines Kurses, eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter wählen. Diese vertreten die Interessen der Studierenden, die im ISZ studieren, gegenüber den Lehrkräften sowie gegenüber der ISZ-Leitung.

- (2) Die Gesamtheit der Kurssprecherinnen, Kurssprecher, Vertreterinnen und Vertreter bilden die Studierendenvertretung des ISZ. Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine ISZ-Sprecherin, bzw. einen ISZ-Sprecher und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Beide sind an der Mitarbeiterkonferenz teilnahmeberechtigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Ordnung des ISZ vom 16.1. 2007 tritt mit Veröffentlichung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 06.11.2014

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl
Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main